



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Während sie dies sagte, schaute ich zufällig nach der offenen Thüre und sah den Büttel den Burgweg herunter kommen, aber ich sah auch, wie Valentin bei Kunigundens Worten todesblaß wurde.

Der Büttel tappte jetzt über die Schwelle, blieb stehen und sah sich um. Schmungelnd betrachtete er die beiden Mädchen und sagte: Bei euch geht's lustig zu!

Dann fragte er: Ist der Kitzelstecken fertig?

Valentin legte das Schwert in seine Scheide und überreichte es dem Büttel.

Der nahm es und fragte:

Seid Ihr nicht der Valentin Herbert aus Mainz?

Der bin ich; was soll's?

O nichts, sagte der Büttel und sah Valentin freundlich an. Unserems muß einen jeden kennen, von Amt's wegen.

Dann zog er das Eisen heraus und betrachtete die blitzende Schneide.

Hui! rief er und zog die Schultern in die Höhe. Er stieß das Eisen schnell wieder in die Scheide. Dann wog er das Schwert in beiden Händen.

Schwer ist's! Aber der Kerl hat auch einen Nacken wie ein Stier. — Wohl bekomms! Wohl bekomms! — So! Jetzt kann ich wieder gehn. — Viel Vergnügens miteinander!

Während der Büttel zur Thür hinaus polterte, trat Kunigunde zu Valentin. Auch sie war blaß geworden.

Ihr wißt jetzt, wobei ihr mir helfen sollt, seid um sechs Uhr im Turm. Und — sie betrachtete ihn vom Kopf bis zu den Füßen — ... ich habe mein Nachtmahlkleid angelegt.

Als sie, von ihrer Gespielin begleitet, weggegangen war, arbeiteten wir schweigend, jeder mit seinen Gedanken beschäftigt.

(Fortsetzung folgt)



Maßgebliches und Unmaßgebliches

Die chinesische Kriegsbeute in Frankreich. Nicht nur außerhalb Frankreichs, sondern in Frankreich selbst hat die Nachricht, daß in Toulon der Ertrag aus der chinesischen Kriegsbeute an Unteroffiziere und Soldaten der Kolonialtruppen verteilt worden sei, großes Aufsehen erregt. Es wurden deshalb Anfragen an das Kriegsministerium gerichtet, und die erste Auskunft, die erteilt wurde, lautete dahin, daß die ganze Nachricht auf einem Irrtum oder doch auf einer Verwechslung beruhe. Die durch einen Zahlmeister ohne höhere Genehmigung an einzelne Mannschaften gelieferten Geldanweisungen stammten durchaus nicht aus dem Erlös von Kriegsbeute, sondern sie seien Privateigentum der Empfänger. Trotzdem gewann das Gerücht an Boden durch die Nachricht, daß General Coronnat, der Kommandeur der Kolonialtruppendivision, eine Untersuchung über die Angelegenheit angeordnet habe. Unter diesen Umständen hielt es die französische Presse für ihr Recht und ihre Pflicht, der Sache auch ihrerseits näher zu treten. Sie wies darauf hin, daß schon vor mehreren Wochen eine große Sendung von Kriegsbeute für General Frey aus China in Frankreich eingetroffen wäre, deren größter Teil allerdings für die Regierung bestimmt gewesen, aber von dieser wieder nach China zurückerstattet worden sei, wo sie in den letzten Tagen auch eingetroffen sein solle. Unter diesen Umständen erscheine es doch sehr glaubhaft, daß auch andre dem Beispiele dieses Generals ge-

folgt seien. Diese Annahme wurde bestätigt durch ein dem Figaro aus Toulon zugehendes Telegramm, daß etwa 60000 Franken an Mannschaften des vierten Marineinfanterieregiments und etwa 40000 Franken an die des achten Kolonialregiments verteilt werden würden. Das Minimum des Anteils betrage 400 bis 450 Franken; es gäbe aber Soldaten, die bis zu 1100 Franken erhielten. Die reichste Beute stamme aus der Einnahme von Tientsin, wo den Franzosen große Vorräte an Salz in die Hände gefallen seien. Ursprünglich habe man die Absicht gehabt, das erworbene Geld für die Menage und die Bekleidung zu verwenden, doch habe man dann eine Entscheidung hierüber aufgeschoben wegen des Vorkommnisses mit General Frey.

Wenn diese Mitteilungen begründet sind, so kann wohl kein Zweifel darüber walten, daß es sich nicht um Geldanweisungen von Angehörigen handelt, sondern daß das Geld tatsächlich aus der Kriegsbeute stammte. Auffallend ist es, daß es anscheinend unbekannt war, daß nach den französischen Militärgesetzen eine derartige Verwendung der Kriegsbeute berechtigt ist; das Dekret vom 28. Mai 1895, das den Dienst der Armeen im Felde regelt, handelt nämlich in seinem Artikel 109 ausdrücklich von der Verteilung der Kriegsbeute. Dieser Artikel lautet:

Die durch Truppenabteilungen gemachte Beute gehört ihnen, wenn es anerkannt wird, daß sie nur aus solchen Gegenständen besteht, die dem Feinde abgenommen wurden; sie werden durch die Vermittlung des Chefs des Generalstabs und der Intendantur im Hauptquartier des Generals, der die Unternehmung angeordnet hat, abgeschätzt und verkauft, und zwar, soweit als möglich ist, in Gegenwart von Offizieren und Unteroffizieren der Abteilung. Ist die Truppe noch nicht zurückgekehrt, so werden die Beträge an den Zahlmeister abgeliefert, damit sie an die Berechtigten verteilt werden. . . . Waffen und Kriegsmunition, sowie Lebensmittel, werden nie verteilt oder verkauft; der oberste Befehlshaber bestimmt die Entschädigung, die den Leuten gewährt werden soll, die die Beute gemacht haben. Die Stabsoffiziere erhalten je fünf Teile, die Hauptleute vier, die Leutnants drei, die Unteroffiziere zwei, die Korporale und Soldaten je einen Anteil; der Führer der Expedition erhält sechs Anteile außer denen, die ihm infolge seines Grades zukommen. Sind unter der Beute Pferde oder sonstige Gegenstände, die den Einwohnern gehören, so müssen sie ihnen zurückgegeben werden.

Die dem Feinde abgenommenen Pferde werden zur Remonte (service de la remonte) abgeliefert; sie werden nach dem bestimmten Tarif bezahlt oder meistbietend verkauft, falls sie untauglich sind. Der Erlös wird an die Leute, die sie erbeutet haben, verteilt. Die Offiziere einer Truppenabteilung, die Pferde erbeutet hat, und die, die an der Unternehmung teilgenommen haben, sind berechtigt, sich zunächst nach den festgesetzten Tarifpreisen beritten zu machen.

Die Anwendung dieses Artikels 109 auf die chinesische Kriegsbeute hat nun in der Armee selbst Aufsehen erregt, hauptsächlich deshalb, weil der Fall seit dem Erlaß des Dekrets zum erstenmal in Frage kam, und weil, wie La Franco militaire sagt, der Artikel ziemlich unbekannt oder in Vergessenheit geraten war. Die jetzige chinesische Expedition ist aber dazu angethan, die Frage des Beutemachens in den Vordergrund zu drängen; es sind ja auch schon verschiedene Berichte über erbeutete und in die Heimat gesandte Kunst- und andre Schätze in die Öffentlichkeit gelangt. Nach der Beendigung der Expedition wird sich ohne Zweifel der Phantasie weiter Spielraum bieten, die Legende von fabelhaften Beutestücken, die der Einzelne oder die kriegsführenden Mächte eingeerntet haben, weiter auszuspinnen; man denke nur an die ungezählte Menge von „Pendulen,“ die die Deutschen 1871 aus Frankreich mitgebracht haben sollen.

Unter diesen Umständen ist es interessant zu hören, wie sich La Franco militaire, die tonangebende französische Militärzeitung, über die Frage des Beutemachens und der Beuteverteilung ausspricht, um so mehr, als das eine Frage ist, von der alle Großmächte, die an der chinesischen Expedition beteiligt sind, mehr oder weniger berührt werden. Das Blatt stellt zunächst fest, daß man in Frankreich an und für sich nicht viel dagegen sagen könne, solange als das erwähnte Reglement in seinem

Artikel 109 die Art und Weise, wie die Kriegsbeute verteilt werden solle, ausdrücklich ordne, das Recht des Beutemachens also anerkenne. Es sei aber äußerst wünschenswert, daß hier eine Änderung in der Gesetzgebung eintrete, denn der gesetzlich anerkannte Brauch des Beutemachens verträge sich nicht mehr mit den Anschauungen der Gegenwart. Heutzutage würden die Kriege nicht mehr geführt, um sich zu bereichern; nicht einmal das Nationalvermögen solle dadurch vermehrt werden, und ebensowenig sollen die Museen mit Kunstschätzen bereichert werden. Man bekriegt sich heute, heißt es weiter, nur der Notwendigkeit gehorchend, aus moralischen Gründen oder zur Wahrung der eignen Sicherheit. Man kann von dem Besiegten höchstens eine Entschädigung für die eignen Kriegskosten verlangen. „Die Truppen zur Plünderung veranlassen, ist ein Anachronismus, wenn man den Krieg lediglich als eine Art von internationaler Polizei auffaßt, der nichts zu thun hat mit Raub, Plünderung und allen den Vergewaltigungen, die die Kriege des Mittelalters kennzeichneten. Erbeutete Gegenstände können nur als Abzahlung auf die künftige Kriegskostenentschädigung betrachtet werden, dürfen aber nicht als Prämie an die Soldaten ausgegeben werden, die die Beute gemacht haben. . . . Es hieße die Aufgabe der militärischen Macht eines Landes herabsetzen, wenn man sie zu andern Zwecken verwenden wolle, als zur Bestrafung begangener Verbrechen, der Ausgleichung begangenen Unrechts oder zur Herstellung von Sicherheitsmaßregeln. Für Fragen der Ehre und der Würde betreten jetzt die Nationen die Arena und opfern dort ihr Blut, nicht für materielle Interessen. Es geschieht, wenn ihre Existenz bedroht oder ihre Unabhängigkeit gefährdet ist, nicht aber, wenn sie ihr Ländergebiet vergrößern oder ihre Staatskasse füllen wollen.“

Besonders hervorheben möchten wir den Schluß dieser Erörterungen der *France militaire*, weil dieser uns ganz besonders charakteristisch und „echt französisch“ erscheint. Es heißt da nämlich: „Namentlich in Frankreich ist dieses Selbstgefühl der Militärpersonen sehr empfindlich in allem, was die Geldfrage betrifft, und gegenüber allen, die Geld in Empfang nehmen. Die Uneigennützigkeit wird von Offizieren wie Soldaten als eine der ersten Tugenden betrachtet, die sie erweisen sollen . . . der Empfang von Sold, von Kapitulationsprämien usw. ist ganz selbstverständlich und unvermeidlich, aber was man bei uns nicht kennt, das ist, daß man, wie in England, unter der Form außerordentlicher Belohnungen, Dotationen verteilt, sodaß die Sieger einen pekuniären Gewinn aus dem Kriege ziehen, der dadurch zu einem kaufmännischen Geschäft wird.“

Das klingt nun gewiß alles sehr schön und gut, aber es erscheint doch mindestens unvorsichtig, auf diese Weise historische Erinnerungen heraufzubeschwören. Abgesehen von den Kriegen Napoleons I., die doch auch nicht dem Mittelalter angehören, und die bekanntlich Frankreich mit Kunst- und andern Schätzen bereicherten, den einzelnen siegreichen Heerführer aber mit reichen Dotationen an Geld und Grundbesitz bedachten, ist es bekannt, daß beispielsweise die mexikanische Expedition reich an Beute aller Art auch für einzelne Persönlichkeiten war. Viel näher — in jeder Hinsicht — liegt aber das Beispiel des Generals Cousin-Montauban, der im Jahre 1860 das französische Expeditionskorps in China befehligte. Er erfocht am 21. September gemeinsam mit den Engländern den Sieg über die Chinesen bei Palikao und machte sich berühmt oder berüchtigt durch die schamlose Plünderung des kaiserlichen Sommerpalastes. Er erhielt den Titel eines Grafen von Palikao, und Napoleon wollte ihm eine Dotation von jährlich 50 000 Franken zuerkennen. Dies lehnte der gesetzgebende Körper wegen der Plünderung ab; er wurde aber durch eine einmalige Zahlung von 600 000 Franken aus der chinesischen Kriegsentschädigung schadlos gehalten. Hier findet man also eine systematische Plünderung und Dotation, ohne daß die französische „Uneigennützigkeit“ das geringste Bedenken

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

dagegen erhoben hätte. In England dürften die Anschauungen der französischen Militärzeitung kaum auf Zustimmung rechnen können, während für die deutsche Armee irgendwelche Bestimmungen über Verteilung von Kriegsbeute zu Gunsten einzelner, unsers Wissens, nicht bestehn. Als Beute wurde im französischen Kriege nur angesehen: Staatskassen, Tabakdepots, Geschütze und Pferde. Der Betrag der Kassen wurde an die vorgesetzte Behörde abgeliefert, Tabak und Cigarren an die Truppen verteilt, und für erbeutete Geschütze und Pferde wurde eine Gratifikation an den Truppenteil, nicht an den Einzelnen, ausbezahlt.

Die chinesische Expedition hat nun ohne Zweifel vielfach Anlaß und vielfach Gelegenheit geboten, merkwürdige und kostbare Gegenstände zu erbeuten. Die von den verbündeten Truppen besetzten Orte waren zum großen Teile von den Bewohnern verlassen, und die originelle chinesische Kunst und Industrie bot eine große Versuchung, einzelne Gegenstände — wenn auch nur zur Erinnerung — mitzunehmen.

Die Frage drängt sich unter diesen Umständen auf, wie sich das heutige Kriegs- und Völkerrecht über das Beuterecht im Landkriege (von dem Präsenrecht im Seekriege sehen wir ab) ausspricht. Leider ist man in dieser Hinsicht noch immer auf „Entwürfe“ und „Abmachungen“ angewiesen, da es trotz mehrfacher Versuche noch nicht gelungen ist, eine international gültige Kodifikation des Völkerrechts zu schaffen. Als der ernstlichste und relativ erfolgreichste Versuch hierzu ist die im Jahre 1874 in Brüssel tagende Konferenz zu bezeichnen; man stieß aber auch hier auf so vielfache Schwierigkeiten, daß man über die Fassung eines Entwurfs nicht hinauskam. Immerhin wurde die Unverletzlichkeit des Privateigentums von allen vertretenen Nationen grundsätzlich anerkannt. Der § 38 des modifizierten Entwurfs sagt nämlich: *L'honneur et les droits de la famille, la vie et la propriété des individus, ainsi que leurs convictions religieuses et l'exercice de leur culte doivent être respectés. La propriété privée ne peut pas être confisquée.* Der folgende § 39 aber lautet: *Le pillage est formellement interdit.* Diese Abmachungen des Jahres 1874 haben unbestrittne moralische Gültigkeit erlangt und haben auch bei der Haager Friedenskonferenz des Jahres 1899 vielfach als Grundlage gedient. Die dort beinahe von allen vertretenen Staaten angenommene zweite Konvention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre spricht sich nämlich in ihrem dritten Abschnitt, der von der militärischen Autorität im Gebiete des feindlichen Staats handelt, nahezu wörtlich so aus, wie die oben angeführten Festsetzungen des Brüsseler Entwurfs. Allerdings wird es im Kriege immer eine Menge von Fällen geben, wo die Truppe genötigt und infolgedessen auch berechtigt ist, über Privateigentum der Bevölkerung zu verfügen; es betrifft dies vor allem Lebensmittel, dann aber auch Kleidungsstücke, Transportmittel und dergleichen mehr. Wenn z. B. eine Infanterieabteilung mit zerrißener Fußbekleidung in eine Ortschaft des Feindeslandes kommt, die ihr die Möglichkeit bietet, sich aus vor-handnen Beständen neu auszurüsten, so darf und muß sie es selbstverständlich thun.

Da die Bestimmungen der Haager Konferenz nahezu von allen beteiligten Mächten anerkannt worden sind, namentlich aber von denen, die an der chinesischen Expedition beteiligt sind, so kann es wohl keiner Frage unterliegen, daß diese Festsetzungen auch als Grundlage zur Beurteilung der Frage des Beuterechts dienen müssen, und es erscheint demnach sehr berechtigt, wenn die französische militärische Presse es für notwendig erklärt, den Artikel 109 des französischen Feldreglements zu ändern. Daß diese Frage aber nach Beendigung der chinesischen Expedition noch vielfach zur Sprache und zur Erörterung kommen wird, erscheint uns zweifellos, und wir benutzen deshalb gern die erwähnten Vorkommnisse in Frankreich, um schon jetzt diese Angelegenheit einmal zu berühren.

v. W.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig